

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Data Science
an der Universität Münster
vom 17. Februar 2026**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 3 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Mathematical and Computational Data Science

- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Physics

- § 8 Zugangsvoraussetzungen
- § 9 Auswahlverfahren

4. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Chemistry

- § 10 Zugangsvoraussetzungen
- § 11 Auswahlverfahren

5. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Pharmaceutical Data Science

- § 12 Zugangsvoraussetzungen
- § 13 Auswahlverfahren

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 14 Abschluss des Verfahrens
- § 15 Täuschung
- § 16 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Data Science mit den Schwerpunkten

- Mathematical and Computational Data Science,
- Data Science in Physics
- Data Science in Chemistry
- Pharmaceutical Data Science

an der Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. ³Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. ⁵Die*der Bewerber*in muss schwerpunktübergreifend folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß den nachfolgenden Vorschriften. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
 4. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweise für die in den Vorschriften für die jeweiligen Schwerpunkte genannten Kriterien.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 bzw. der nachfolgenden Vorschriften unvollständig sind.

§ 3

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerber*innen in den jeweiligen Schwerpunkten ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 4**Auswahlkommission**

- (1) Von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 10, 11, 12 sowie 14 wird eine gemeinsame Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus
- Je zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus den jeweiligen Schwerpunkten
 - Einer*m Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden aus den jeweiligen Schwerpunkten.
- ²Für jedes Mitglied wird ein*e Vertreter*in gewählt werden. ³Die Kommission bestellt aus der ihrer Mitte ihrer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzenden sowie ihre*seine Stellvertretung. ⁴Die*der Studiendekan*in des Fachbereichs 10 sorgt für die Ladung zur ersten Sitzung und bestimmt eine Sitzungsleitung bis zur Wahl einer*eines Kommissionsvorsitzenden. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter die*der Vorsitzende oder ihre*seine Stellvertretung, anwesend sind, wobei zudem mindestens ein*e Hochschullehrer*in pro Schwerpunkt oder die jeweilige Stellvertretung anwesend sein muss. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden oder bei ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des Stellvertreters*in.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung, Beratung und Entscheidung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 5**Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Die Auswahlkommission oder ein von ihr beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs 10 stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die*der Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen gemäß der jeweils für Schwerpunkte festgelegten Regelungen erfüllt. ²In Zweifelsfällen sind vor der Feststellung die zuständigen Fachvertreter*innen zu hören.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer*einem Bewerber*in Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Mathematical and Computational Data Science

§ 6

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Mathematical and Computational Data Science ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen

- Bachelor Informatik
- Bachelor Mathematik
- Bachelor Data Science
- Bachelor Statistik

an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 1 S. 2 fachverwandten (Informatik, Mathematik, Data Science oder Statistik) Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, sofern diese die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für den Schwerpunkt: Mathematical and Computational Data Science im Studiengang Data Science müssen in dem einschlägigen Bachelorstudium nach Abs. 1 folgende Mindestanforderungen erfüllt worden sein:

- Es müssen mindestens 120 Leistungspunkte auf dem Gebiet der Mathematik, Informatik, Statistik oder Data Science erbracht worden sein.
- Von diesen müssen mindestens 40 Leistungspunkte in den zentralen Grundlagenbereichen nachgewiesen werden, davon 20 Leistungspunkte in den Mathematik-Gebieten „Analysis“, „Lineare Algebra“, „Diskrete Mathematik“ oder „Numerik“ sowie weitere 20 Leistungspunkte in den Statistik-Gebieten „Deskriptive Statistik“, „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ oder „Inferenzmethoden“ oder in den Informatik-Gebieten „Algorithmen“, „Datenstrukturen“, „Programmierung/Software-technik“ oder „Theoretische Informatik“.
- Die übrigen 80 Leistungspunkte müssen aus weiteren einschlägigen Lehrveranstaltungen in Mathematik, Informatik, Statistik oder Data Science stammen.

- (3) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data-Science – Schwerpunkt: Mathematical and Computational Data Science sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) erbringen. ²Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. ³Einschlägig im Sinne von Satz 2 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. ⁴Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde.

- (4) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Mathematical and Computational Data Science, wenn sie*er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Data Science endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Data Science – Mathematical and Computational Data Science einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 40 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit bis zu 40 Punkten versehen.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerber*innen werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

3. Abschnitt: **Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Physics**

§ 8

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Physics ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen

- Bachelorstudiengang Physik

an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 1 S. 2 fachverwandten (z.B. Physik mit besonderen Studienrichtungen, Zweifach-Bachelor mit der Kombination Physik/Mathematik oder ein anderer Studiengang für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen mit dieser Kombination) Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, sofern dieser die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für den Schwerpunkt: Data Science in Physics im Studiengang Data Science müssen in dem einschlägigen Bachelorstudium nach Abs. 1 folgende Mindestanforderungen erfüllt worden sein:
- mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Experimentalphysik
 - mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Theoretische Physik
 - mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Mathematische Grundlagen
 - mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Fachgebiet Physikalische Praktika
- (3) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data-Science – Schwerpunkt: Data Science in Physics sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) erbringen. ²Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. ³Einschlägig im Sinne von Satz 2 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. ⁴Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. ⁵Bewerber*innen, die zuvor den Bachelor-Studiengang Geophysik oder Physik an der Universität Münster abgeschlossen haben, können ihre Englischkenntnisse auch durch eine Bescheinigung nachweisen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wurde und der Abschlussvortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion ebenfalls auf Englisch stattgefunden hat.
- (4) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Physics, wenn sie*er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Data Science endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen wird nachfolgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Data Science – Data Science in Physics einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 15 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) abgeschlossene Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Einigung Auskunft geben, mit bis zu 5 Punkten,

- b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z.B. berufs- oder forschungsrelevante Praktika, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Preise während der Schul- oder Studienzeit), mit bis zu 10 Punkten,

versehen.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerber*innen werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

4. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Chemistry

§ 10

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Chemistry ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium

- im Bachelorstudiengang Chemie

an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 1 S. 2 fachverwandten (Chemie) Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, sofern dieser die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für den Schwerpunkt: Data Science in Chemistry im Studiengang Data Science müssen in dem einschlägigen Bachelorstudium nach Abs. 1 folgende Mindestanforderungen erfüllt worden sein:
- mindestens 80 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Chemie,
 - mindestens 70 Leistungspunkte aus den Gebieten Naturwissenschaften/ Mathematik/Informatik
 - von den o.g. insgesamt 150 Leistungspunkten müssen mindestens 6 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Quantenmechanik/Theoretischen Chemie und mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Mathematik stammen.
- (3) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data-Science – Schwerpunkt: Data Science in Chemistry sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) erbringen. ²Der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. ³Einschlägig im Sinne von Satz 2 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. ⁴Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde. ⁵Bewerber*innen, die zuvor den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Münster abgeschlossen haben, können ihre Englischkenntnisse auch durch eine Bescheinigung nachweisen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wurde und der Abschlussvortrag über die Bachelorarbeit mit anschließender Diskussion ebenfalls auf Englisch stattgefunden hat.
- (4) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Chemistry, wenn sie*er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Data Science endgültig nicht bestanden hat.

§ 11

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen wird nach folgenden Kriterien getroffen:
1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
 2. Weitere für den Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Data Science in Chemistry einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 20 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) Einzelnoten in Quantenmechanik/Theoretischer Chemie mit bis zu 10 Punkten,
 - b) Einzelnoten in Mathematik mit bis zu 10 Punkten,

versehen.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) ¹Die Bewerber*innen werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

5. Abschnitt: Zugang und Zulassung zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Pharmaceutical Data Science

§ 12

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Pharmaceutical Data Science ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein abgeschlossener

- chemisch ausgerichteter Bachelorstudiengang mit den unten genannten Voraussetzungen

an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 1 S. 2 fachverwandten (Fachrichtung Chemie) Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, sofern dieser die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. ⁴Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. ⁵Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für den Schwerpunkt: Pharmaceutical Data Science im Studiengang Data Science müssen in dem einschlägigen Bachelorstudium nach Abs. 1 folgende Mindestanforderungen erfüllt worden sein:

- mindestens 9 LP aus dem Gebiet der organischen Chemie
- mindestens 5 LP aus dem Gebiet der Mathematik

- (3) ¹Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (4) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data-Science – Schwerpunkt: Pharmaceutical Data Science sind zudem Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) erbringen. ²Der Nach-

weis über ausreichende englische Sprachkenntnisse kann erbracht werden durch Vorlage eines einschlägigen Zertifikats. ³Einschlägig im Sinne von Satz 2 sind zum Beispiel TOEFL-, IELTS-, CAE-Tests oder vergleichbare Nachweise. ⁴Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Englisch ist, oder die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, das vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurde.

- (5) Ein*e Bewerber*in hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Data Science – Schwerpunkt: Pharmaceutical Data Science, wenn sie*er eine Prüfungsleistung aus dem Masterstudiengang Data Science endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerber*innen wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
2. Weitere für den Masterstudiengang Data Science – Pharmaceutical Data Science einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 40 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben mit bis zu 10 Punkten,
 - b) Berufs- und forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - c) Außercurriculäre Lehrveranstaltungen mit Bezug auf die Inhalte des Studiengangs mit bis zu 10 Punkten
 - d) und sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichung und Preise während der Schul- oder Studienzeit) mit bis zu 10 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

- (3) ¹Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.

- (4) ¹Die Bewerber*innen werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 14

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt ein*e Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie*er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr*ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die*der Rektor*in bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 wird der*dem Bewerber*in die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die*der Rektor*in der*dem Bewerber*in eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die*der Bewerber*in den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die*der Bewerber*in den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der*dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die*der Bewerber*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird ein*e Bewerber*in nicht zum Studium zugelassen, so gibt die*der Rektor*in ihr*ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der*dem Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 15

Täuschung

- (1) ¹Hat ein*e Bewerber*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmals für Zugang und Zulassung im Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs 10 – Mathematik und Informatik (07.01.2026), Fachbereichs 11 – Physik (04.02.2026), Fachbereichs 12 – Chemie und Pharmazie (15.01.2026) sowie Fachbereichs 14 – Geowissenschaft (17.12.2025) der Universität Münster. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.02.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s